

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 38 (1922)

**Heft:** 14

**Rubrik:** Verbandwesen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

praktischen Rüstung auszustatten, sie zu lehren, die Elemente der Harmonie zu erfassen und die Vielheit als plan- und gesetzmässige Reihung oder Wiederholung einer an sich wohl proportionierten Einheit zu erkennen. Zugegeben, daß in erster Linie die schmückenden Gewerbe unter den Gesetzen der Harmonie stehen, aber neben ihnen fordert jedes gewerbliche Schaffen deren Kenntnis und Anwendung. Man spricht vom harmonischen Ganzen, und um es dem Schüler in einfacher Weise zu erklären, wird man an Hand alter und bewährter Beispiele oder neuer mustergültiger Leistungen, analytisch gewissermaßen, dieses harmonische Ganze in seine Elemente zerlegen, um dann umgekehrt beim Entwerfen auf synthetischem Wege die selbsterfundenen und geschaffenen Elemente zu einem Ganzen zusammenzufügen. Es müssen die verschiedenen Fälle der Teilung in das Gebiet der Harmonie einzogen werden, als Grundlage namentlich für jedes ornamentale Entwerfen.

Viertens nenne ich die Pflege des Farben sinnes. Ein zweites und schwieriges Gebiet. Denn es wird sich darum handeln, neben dem eigentlichen Wesen der Farben und ihren absoluten und relativen Wirkungen dem Schüler deren innige Beziehung zur Form klar zu machen. Ganz besonders aber wird ein sorgfältig betriebenes Natur- und Tierstudium der Farbenlehre dienstbar gemacht werden müssen, wenn dabei nicht nur die Form, sondern ebenso sehr die Farbe berücksichtigt wird. Hier ist ferner der Ort, wo auf die Volkskunst aufmerksam gemacht werden soll, deren wesentliche Merkmale neben ursprünglichen Formen hauptsächlich in frischen, oft kühn kontrastierenden Farben liegen. Es werden ferner die Erscheinungen und Liebhabereien der Mode zu berücksichtigen sein, in denen sich gerade heutzutage Farben- und Formensinn in besonders starker und sinnfälliger Weise äußern. Vielleicht erscheint Ihnen der Hinweis auf die Mode gewagt. Aber ich stehe nicht an, zu erklären, daß in vielen Schöpfungen der Mode für mich mehr geschmackliches Können und Verstehen liegt, als in manchen Leistungen, die auf hohe Kunst Anspruch erheben.

Als Mittel zur planmässigen Geschmacksbildung beschränke ich mich auf die vier erwähnten Forderungen. Die Materialechtheit und Gerechtigkeit, die Proportionslehre, die Lehre von der Harmonie und die Pflege des Farben sinnes. Die Mittel sind damit keineswegs erschöpft, aber die hauptsächlichsten sind genannt.

Als Lehrer haben wir uns sodann Rechenschaft zu geben über die Methoden, durch welche die Kenntnis dieser vier Grundregeln vermittelt werden. Ich stelle deren drei auf:

Die einfachste beschränkt sich auf bloßen Anschauungsunterricht. Als solches Lehrfach kann die Geschmacksbildung kombiniert werden mit Formenlehre und Materialkunde. Durch das Vorzeigen von guten Abbildungen und Modellen wird der Schüler mit dem Material und dessen Formen vertraut gemacht. Projektionsvorträge und Museumsbesuche können ergänzend eingeschaltet werden, und durch das Studium technologischer Sammlungen werden die Kenntnisse des Materials und dessen Verarbeitung vertieft. Diese Methode muß aber als die primitivste bezeichnet werden. Sie ist sicherlich nur auf gewisse Berufsarten zu beschränken. Es wird an jeder Gewerbeschule Berufsarten geben, die nur durch wenige Lehrlinge vertreten sind und welche die Anstellung besonderer Fachlehrkräfte nicht rechtfertigen. Für diese Berufsgruppen mit kleiner Schülerzahl wird sich der angedeutete Anschauungsunterricht immer vorteilhaft durchführen lassen. Voraussetzung bleibt allerdings, daß die Lehrmittel für diese Formenlehre und die Materialkunde von einem tüchtigen, geschmacklich sattelfesten Fachmann ausgesucht und sorgfältig in chronologischer Weise zusammengestellt werden.

Die zweite Methode beruht darin, daß im Fachzeichnungsunterricht die genannten vier Gesetze zur Grundlage des Zeichnens und Entwerfens gemacht werden. Durch das Herstellen von Werkzeichnungen wird der Schüler gezwungen, im Sinne des Materials zu arbeiten und sich dessen Forderungen in konstruktiver und künstlerischer Hinsicht anzupassen. Hier sind naturgemäß die Möglichkeiten viel mannigfaltiger als beim bloßen Anschauungsunterricht. Der Schüler wird hier bis zu einem gewissen Grade schöpferisch tätig.

Aber auch diese zweite Methode bedeutet noch nicht die letzte Vollendung, um in geschmacklichem Sinn und Geist tätig zu sein. Dieses kann einzig und allein nur in einem wirklichen Praktikum geschehen. Sollen die gewerblichen Bildungsanstalten eine tatsächliche Ergänzung zur Werkstattlehre bilden, so wird diese Ergänzung nur dann ihren eigentlichen Zweck erfüllen, wenn auch in der Schule praktisch das geschaffen wird, was die Praxis fordert. Gewerbeschulen ohne ausgedehntes Praktikum müssen heute als unzeitgemäß und durchaus veraltet bezeichnet werden. Wohl kann bis zu einem gewissen Grad der Geschmack theoretisch gelehrt werden — eben weil er auf bestimmte Gesetze sich aufbaut — aber geschmackliche Leistungen wird nur jener zustande bringen, der in werktätiger Arbeit die Geschmacksregeln verwirklicht. Neben den Zeichensälen müssen Werkstätten und Übungsräume eingerichtet werden, und in diese ist das Schwerpunkt des beruflichen Unterrichtes zu verlegen. Unsere gewerblichen Schulen dürfen nicht als eine Art Fortbildungsschulen aufgefaßt werden, in denen teilweise der Lehrstoff der Volkschule repetiert und erweitert wird, sondern der Schüler muß praktisch in seinem Beruf ausgebildet werden.

Ich habe versucht, einige wesentliche Arten der Geschmacksbildung zu umschreiben und die Methoden zu nennen, nach denen diese Gesetze gelehrt werden können. Die hiesige Ausstellung gibt Ihnen Gelegenheit, sich ein Bild vom Stand der schweizerischen Gewerbekunst zu machen. Ein Urteil über sie haben wir hier nicht abzugeben. Zum ersten Mal hat der Bund die angewandte Kunst gleichermassen unterstützt, wie er sonst Malerei und Plastik unterstützte. Wir Gewerbelehrer haben alle Ursache, hierfür dankbar zu sein und diese Hilfe als gutes Omen für die Zukunft aufzufassen. Denn, wenn dieser ersten Ausstellung für angewandte Kunst in Lausanne periodisch weitere folgen werden, so wird dadurch auch die Bedeutung und der Einfluß der gewerblichen Bildungsanstalten durch den Bund wirksam gesteigert und gefördert. Mir scheint, daß durch solche Ausstellungen viel mehr als durch Bilderausstellungen in weiten Kreisen der Sinn für Kunst und künstlerisches Gewerbe gehoben werde und diese mit dem Leben verknüpfe. Und darauf kommt es schließlich an. Kunst und Geschmack sollen in das Leben jedes Einzelnen hineingetragen werden, denn, um mit einem Worte Emersons zu schließen, alle gute und wahre Kunst ist angewandte Kunst.

## Verbandswesen.

Der st. gallische Gewerbetag in Ebnat-Kappel beauftragte nach Elegidigung der ordentlichen Jahresgeschäfte den Kantonalvorstand mit der Einsetzung einer größeren Kommission zum Studium der Frage der Gründung einer Kreditgenossenschaft für den gewerblichen Mittelstand. Nach Referaten über die Gesetzesvorlage betreffend das kantonale Einigungsamt, über die kantonale Finanzreform und die Revision der Statuten des Schweizerischen Gewerbevereins beschloß die Versammlung, bei den historischen Parteien des Kantons dahin vorstellig zu werden, daß bei den kommenden

Nationalratswahlen von den Freisinnigen unbedingt wieder die Kandidatur Schirmer akzeptiert und von der konservativen Partei gleichfalls eine zügige Gewerbe-kandidatur auf die Liste genommen werde.

**Kaminfegermeisterverband des Kantons Glarus.**  
(Korr.) Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte versammelten sich die glarnerischen Kaminfegermeister in Linthal. Daneben galt die Hauptarbeit der Besprechung des Birkulars der Militär- und Polizeidirektion an sämtliche Gemeinderäte, worin auf Grund der verschiedenen kleinen Brandfälle, namentlich Kaminbrände, Kaminfeger und Feuerschauer auf die ihnen laut Gesetz obliegenden Pflichten aufmerksam zu machen seien. Der Kanton, der jährlich ganz bedeutende Beträge für die Kosten der Feuerschau ausgabe, müsse unbedingt darauf halten, daß den gesetzlichen Bestimmungen nachgelebt werde. Die Kaminfeger erkennen die geschilderten Tatsachen nicht und halten dafür, daß der Grund in der mangelhaften Laienfeuerschau liege. Der Verband wird Schritte unternommen, die maßgebenden Behörden zu diesbezüglichen Reformen zu veranlassen. Gleichzeitig sollen Anstrengungen gemacht werden, Übergriffe Angehöriger anderer Berufsarten in das Aufgabengebiet des Kaminfegers zurückzuweisen, denn wenn etwas passiert, wird auch in erster Linie die Schuld dem Kaminfeger zugeschoben.

## Gesellschaft Schweizerischer Bauunternehmer. Mitteilung an unsere Mitglieder.

### Sprechstunden des Sekretärs.

Die Erledigung der Verbandsgeschäfte erfordert häufige Abwesenheit des Sekretärs. Damit nun unsere Mitglieder nicht Gefahr laufen, bei Besuchen auf dem Sekretariat niemanden anzutreffen, haben wir Sprechstunden festgesetzt, während denen der Sekretär bestimmt auf dem Sekretariat (Zürich 1, Bahnhofstrasse 100) zu finden ist. Diese Sprechstunden wurden vorläufig auf

Montag bis Donnerstag 10—12 und 4—6 Uhr verlegt. Für Zusammenkünfte zu andern Zeiten ersuchen wir um vorherige telephonische Verständigung (Selinau 85.20).

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

## Die Belastung des Erwerbseinkommens durch Kantons- und Gemeindesteuern.

(Korrespondenz)

Es ist bekannt, daß die Belastung des Vermögens sowohl, wie des Einkommens durch kantonale und Gemeindesteuern in der Schweiz sehr verschieden ist und wiederholt ist denn auch schon der Vorschlag gemacht worden, die großen örtlichen Unterschiede in der Steuerbelastung durch eine einheitliche eidgenössische Gesetzgebung auszugleichen. Ganz abgesehen von dem vielerorts sehr ausgeprägten und in gewissen Richtungen berechtigten Kantonalgeist ist aber dieser Vorschlag nicht durchführbar, weil der Finanzbedarf in den einzelnen Kantonen und Gemeinden sehr verschieden stark entwickelt ist. Außerdem wäre eine Vereinheitlichung der Steuergesetzgebung auch deshalb nicht wünschenswert, weil dadurch das finanzielle Verantwortungsgefühl beeinträchtigt, wenn nicht untergraben würde.

Unter dem Titel „Die Erwerbs- und Vermögenssteuern im Jahre 1921“ ist kürzlich das Heft 2, Jahrgang 1922 der „Schweizerischen statistischen Mitteilungen“ erschienen, in welchem die Steuerbelastungen in den größeren Gemeinden der Schweiz einer eingehenden Unter-

suchung unterzogen werden. Diese Veröffentlichung gewährt außerst interessante Einblicke in die Verschiedenartigkeit der Steuerverhältnisse und wir entnehmen der „Schweizerischen Arbeitgeberzeitung“ vom 10. Juni 1922 folgenden Auszug, worin die Steuerleistungen für Einkommensstufen von Fr. 5000, 10,000 und 20,000 dargestellt sind.

### Prozentualer Steueransatz bei einem Einkommen von:

Kantonshauptorte:	Fr. 5000	Fr. 10,000	Fr. 20,000
Chur	8,1	16,3	24,7
Zug	7,4	12,5	16,7
Uuzern	4,8	8	16
Herisau	6	13,5	15
Frauenfeld	6,6	11,4	13,6
St. Gallen	4,4	9,1	13
Freiburg	4,4	8,4	13
Bern	7,7	10,9	12,8
Zürich	6	8,6	12,4
Bellinzona	5,6	8,1	10,4
Solothurn	3,8	6,1	8,9
Lausanne	3,8	6	8,8
Appenzell	4,2	7,9	8,4
Neuenburg	3,9	5,7	8,4
Sarnen	2,5	4,8	8
Schaffhausen	5,2	6,7	7,9
Sion	4,3	4,8	6,8
Basel	2,7	3,7	6,7
Uarau	5,6	6	6,4
Uitdorf	3,5	5,2	6,4
Liestal	3,4	4,5	5,2
Glarus	0,6	1,8	3,6
Genf	0,5	1,5	2,2

Diese Zahlen sprechen deutlich genug. In der Stadt Chur muß beispielsweise ein Steuerpflichtiger mit einem Einkommen von Fr. 5000 Fr. 460 an Staats- und Gemeindesteuern bezahlen, während er in Genf bei gleichen Einkommensverhältnissen nur Fr. 24 an den St. sus abliefern muß. Ein Einkommen von Fr. 20,000 entrichtet an Steuern in Chur insgesamt Fr. 4949, in Zürich Fr. 2484, in Basel Fr. 1333 und in Genf bloß Fr. 444. In Worte ausgedrückt ist die Einkommen-

